



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

Herr
 Präsidenten des Rechnungshofes
 und Vorsitzenden des Österreich-Konvents
 Dr. Franz Fiedler
 1017 Wien - Parlament

SACHGEBIET:
 BEARBEITER: BFR Dr. iur. Martin Hahn
 TELEFON/KLAPPE: 01 / 545 82 30 - 11
 TELEFAX: 01 / 545 82 30 - 13
 ANSCHRIFT: Siebenbrunnengasse 21
 1050 WIEN
 BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
 DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND
 GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG: GZ: 99000.0130/31 - Konvent/2003 Gz: 1.0 – 19/03/L. DATUM: 19.01.2004

GEGENSTAND: Sitzung des Österreich-Konvents am 26. Jänner 2004;
 Stellungnahme des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir danken für die Möglichkeit den österreichischen Feuerwehren Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für Österreich vorzutragen.

Die österreichischen Feuerwehren urgieren seit langem eine Korrektur der Verfassung. Unsere Anliegen sind gravierend und mannigfaltig.

In erster Linie geht es dabei um offene Kompetenzfragen.

Die schweren Unglücksfälle in Lassing, Galtür, im Tauerntunnel und in Kaprun haben in dramatischer Weise gezeigt, dass eine moderne Feuer- und Gefahrenpolizei und das Katastrophenmanagement klare Kompetenzen benötigen, welche der derzeitigen Fassung der Bundesverfassung nicht zu entnehmen sind.

Auch bei der Flutkatastrophe in Niederösterreich sind die Schwächen der Verfassung dramatisch sichtbar geworden.

Haben vorerst nur die Feuerwehren um diesbezügliche Strukturbereinigungen gekämpft, sind nun auch alle Gebietskörperschaften und die Verbände der Gebietskörperschaften sensibilisiert. Das Innenministerium, als auch die Länder bemühen sich nun seit Jahren um eine Problemlösung, doch scheitert diese immer daran, dass eine klare Kompetenzstruktur der Verfassung fehlt.

Im Einzelnen:

1. Die allgemeine Feuer- und Gefahrenpolizei:

Diese ist in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 15 Abs 1 B-VG) jedenfalls Landessache, nach Art 118 abs 3 Z 9 B-VG fällt die Besorgung der "örtlichen" Feuerpolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Katastrophenhilfe ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Die derzeitige Bundesverfassung regelt nur diese beiden Kompetenzbereiche, aus historischen Gründen fehlt ein Kompetenztatbestand der überörtlichen Feuerpolizei.

Die schwierigsten und sehr häufig gewordenen Einsätze der Feuerwehr im Zwischenbereich von "örtlich" und "Katastrophe" sind von den Kompetenzartikeln nicht erfasst.

Typisches Beispiel hierfür: Ein Unfall eines Tankwagenzuges mit Austritt gefährlicher Stoffe. Diese Gefahrenlage kann keinesfalls mehr der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zugerechnet werden, weil die österreichische Durchschnittsgemeinde die Abwehr dieser Gefahren nicht beherrscht. Es handelt sich aber auch noch nicht um eine Katastrophe, welche eine Vollzugskompetenz des Landes auslöst.

Für die Praxis bringt dies große Schwierigkeiten. Tritt ein Gefahrenszenario, wie oben ein, müssen in der Praxis qualifizierte Einsatzkräfte oder hoch technisierte Einsatzkräfte zur Gefahrenbekämpfung gerufen werden. Diese verrichten einen Einsatz weder im Rahmen einer örtlichen Kompetenz, noch im Rahmen einer Katastrophenkompetenz.

Die Aufnahme einer Regelung für "überörtliche Einsätze" in die Kompetenzartikel wäre daher dringend von Nöten.

2. Die spezielle Feuer- und Gefahrenpolizei:

Bei Durchsicht der Artikel 10 bis 12 B-VG ist zu erkennen, dass ein Kompetenztatbestand "Feuerpolizei" nicht aufscheint. Demnach wäre davon auszugehen, dass die Feuerpolizei in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Dieser Annahme widerspricht jedoch das Annexprinzip, wonach auch die Feuer- und Gefahrenpolizei kompetenzrechtlich der Materie zu folgen haben, die der Grundkompetenztatbestand aufweist.

Nach den Grundkompetenzbeständen gibt es diverse Bundeskompetenztatbestände, welche als Annexmaterie Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei dem Bund zuordnen sind.

Im Einzelnen werden aufgezählt und mit einem Kommentar versehen:

a) Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 und 11 Abs 1 Z 6 B-VG).

Bei diesen Materien ist die Brand- und Gefahrenbekämpfung einfachgesetzlich bezüglich der Luftfahrt gut ausgebaut, schon weniger bezüglich der Schifffahrt und überhaupt nicht bezüglich der Eisenbahnen.

aa) Die Lehre ist sich uneinig, welche Gebietskörperschaft zuständig zum Schutz der Eisenbahnanlagen, insbesondere der Eisenbahntunnels ist.

bb) Die Verfassungsdienste der Länder ordnen diese Kompetenz dem Bund zu.

cc) Der Verfassungsdienst des Bundes verneint diese Auffassung nicht, hält aber doch eine Kompetenz der Länder (als Restkompetenz) für möglich.

dd) Die Privatisierung der ÖBB hat eine Verschärfung des schon lange schwelenden Kompetenzkonfliktes mit sich gebracht, insbesondere dahingehend, ob nicht der Brandschutz in dieser Materie einem betrieblichen Brandschutz zuzuordnen wäre.

b) Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Diesbezüglich besteht über die Kompetenzzuordnung zum Bund kein Zweifel. Diese Gebietskörperschaft hat aber keine wie immer gearteten Möglichkeiten, keine Einsatzgeräte oder Alarmeinrichtungen, sodass die Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei im Bergwesen einem Chaos gleicht. (Erinnerungen an Lassing, mit schweren Nachteilen für die Gefahrenbekämpfung, weil strittige Einsatzkompetenzen zwischen Feuerwehr, Landeskatastrophendienst und Berghauptmannschaft bestanden).

c) Kraftfahrwesen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)

Bis dato ist ungeklärt, welche Gebietskörperschaft für den Tunnelbrandschutz zuständig ist. In der Vollziehung hilft man sich mit mehr schlechten als rechten (privatrechtlichen? öffentlich rechtlichen?) Vereinbarungen zwischen einzelnen Feuerwehren und dem Straßenerhalter.

3. Einen Kompetenztatbestand zur Bekämpfung der Gefahren für die Umwelt kennt die Bundesverfassung überhaupt nicht!

Derzeit behilft man sich bei der Bekämpfung von Gefahren, welche von gefährlichen Stoffen ausgehen und die Umwelt belasten mit folgender Notlösung:

Gefahren für die Umwelt (Ölaustritte, etc.) werden als Annexamaterie zum Wasserrecht gesehen. Dies, weil, wenn auch nicht immer, konstruiert wird, dass derartige Umweltgefahren auch immer eine Gefahr für das Wasser darstellen. Die Gefahrenbekämpfungskompetenz kommt daher ausschließlich dem Bund zu. Diese Gebietskörperschaft bedient sich der Feuerwehr,-so unglaublich dies klingen mag (siehe dazu Wasserrechtskommentar Raschauer)- auf privatrechtlicher Basis.

Einsätze für die Öl- und Wasserwehr sind daher grundsätzlich von der Bezirkshauptmannschaft anzuordnen. Diese Hilfskonstruktion bringt in der Praxis

a) immer wieder!

b) folgende Problematik!

Die Feuerwehr, welche immer Erste am Ort des Geschehens ist, etwa bei einer Schiffkollision auf der Donau, muss tatenlos zusehen, wie austretendes Öl den Fluss verschmutzt, bis ein Einsatzbefehl der BH kommt. Tut sie dies nicht, erfolgt der Einsatz nach dem ABGB als Geschäftsführer ohne Auftrag mit oft schlimmen Folgen.

Es ist tägliche Praxis, dass die Feuerwehren sich selbst auf dem Zivilrechtsweg mit den Verursachern von Umweltschäden auseinandersetzen müssen. Dies ausschließlich, weil zum Zeitpunkt des Einschreitens der FF kein Einsatzbefehl des Bundes vorgelegen ist. Dies ist tägliche Praxis. Es ist der Feuerwehr als Einsatzorganisation jedoch unzumutbar, einfach tatenlos zuzusehen, wie die Gefahrenlage immer dramatischer wird, nur, weil sie auf den Auftrag des Bundes zu warten hat.

IN EINE NEUE BUNDESVERFASSUNG WÄREN DAHER UNBEDINGT BESTIMMUNGEN ÜBER EINE GEFAHRENBKÄMPFUNGSKOMPETENZ FÜR DIE UMWELT AUFZUNEHMEN.

4. Zusammenfassung:

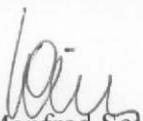
Gefordert wird daher ein generelles Überdenken der Kompetenzartikel bezüglich Feuer-, Gefahren- und Katastrophenpolizei. Vordringlichstes Ziel muss sein, auch Regelungen für die Vollziehung des Kompetenztatbestandes grundsätzlich vorzugeben. Ein Vorschlag wäre, die Kompetenz der Feuer-, Gefahren- und Katastrophenpolizei auch im Rahmen der speziellen Feuer-, Gefahren- und Katastrophenpolizei vom Grundkompetenztatbestand zu lösen und generell den Ländern und den Gemeinden zuzuweisen, was dann allerdings auch in der Mittelzuweisung für diese Gebietskörperschaften ihren Niederschlag finden müsste. Derzeit vollziehen die Gebietskörperschaften Land und Gemeinde mit ihren Feuerwehren die genannten Kompetenzen auch für den Bund, wobei jedoch die Mittelzuweisung im Rahmen des Finanzausgleiches nicht analog erfolgt. Dies ausschließlich deswegen, weil diese Kompetenz nicht ausdrücklich Ländern und Gemeinden zugewiesen ist, sondern nach der Bundesverfassung dem Bund zukommen, der aber Aufgaben der Vollziehung nicht nachkommt, bzw. nachkommen kann.

Regelungen über die Bekämpfung von Umweltgefahren sind in einer neuen Bundesverfassung unerlässlich.

Die Grundstruktur des Feuerwehrwesens als Landessache muss aber unbedingt erhalten bleiben. Keinesfalls darf eine Problemlösung in Richtung einer "Bundesfeuerwehr" gesucht werden. Die Grundstruktur der Feuer- und Gefahrenbekämpfung als Landessache über die entsprechenden Landesfeuerwehrverbände ist bestens bewährt und soll unangetastet bleiben. Gedacht ist eher daran, eine generelle Kompetenz für Feuer- und Gefahrenpolizei zu schaffen, auch für Annexmaterien zu Bundeskompetenzen und die Gesetzgebung und Vollziehung hierzu als Landeskompetenz zu statuieren.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, und danken hierfür, dass Grundsatzörterungen über obige Problematik im Österreich-Konvent angestellt werden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung zeichnet


Ing. Manfred Seidl
Präsident des ÖBFV